

Pflichtteilsansprüche bei Testament aus DDR-Zeiten?

Wir sind verheiratet und haben zwei Kinder. Wir haben unser gemeinschaftliches Testament zu DDR-Zeiten errichtet und uns darin gegenseitig zu Erben eingesetzt. Damals gab es ja kein Pflichtteilsrecht. Haben unsere Kinder heute Pflichtteilsansprüche und wie könnten diese ggf. vermieden werden?

Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sind durch den Einigungsvertrag die zivilrechtlichen Verhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit dessen erbrechtliche Regelungen in den ostdeutschen Bundesländern eingeführt worden. Das bis dahin geltende Zivilgesetzbuch trat mit Ablauf des 02.10.1990 außer Kraft. Sofern der Erbfall bis zum Ablauf des 02.10.1990 eingetreten war, gilt das bisherige Recht, dagegen sind auf alle Erbfälle seit dem 03.10.1990 die erbrechtlichen Regelungen des BGB anzuwenden. Mit dieser Regelung sollte ein Vertrauensschutz hinsichtlich aller vor diesem Zeitpunkt liegenden und nach dem in den ostdeutschen Bundesländern geltenden Recht geregelten Erbverhältnisse geschaffen und die Rechtsicherheit gewährleistet werden.

In der Zeit der DDR errichtete Testamente, wie auch das Ihre, bleiben wirksam. Die Errichtung oder Aufhebung bestimmt sich nach dem Recht der DDR, und zwar auch dann, wenn der Erbfall nach dem 02.10.1990 eintritt. Es kommt damit darauf an, dass Ihr Testament nach dem damals geltenden Recht wirksam errichtet worden ist.

Aber Vorsicht: Nach dem 03.10.1990 bestimmen sich dagegen Inhalt, Auslegung und Wirkung von Testamenten allein nach dem BGB. Mit der Fortgeltung von Testamenten aus DDR-Zeiten tritt damit die Konstellation ein, dass Testamente unter ganz anderen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen errichtet wurden, als sie im Erbfall heute vorgefunden werden. Das kann zu ganz erheblichen Problemen führen. So auch in Ihrem Fall: Indem Sie sich für den ersten Erbfall gegenseitig als Erben eingesetzt haben, bestehen nach dem BGB nunmehr für diesen Erbfall Pflichtteilsansprüche Ihrer Kinder. Nach DDR-Recht hätten die Kinder nur Anspruch auf ihren Pflichtteil gehabt, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtiget gewesen wären. Dieser Problematik wird vielfach nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

Pflichtteilsansprüche können jedoch durch die verschiedensten Gestaltungen vermieden werden. Wenn sich Eltern und Kinder einig sind, kann ein Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Der Pflichtteilsverzicht muss zwingend vor dem Notar abgeschlossen werden. Sind die Kinder nicht bereit, auf ihren Pflichtteil zu verzichten, kann vertraglich vorgesorgt werden. In ein gemeinschaftliches Testament kann beispielsweise eine sog. „Pflichtteilsstrafklausel“ aufgenommen werden. Diese beinhaltet, dass das Kind, das gegen den Willen des überlebenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, auch beim Tode des Längerlebenden auf seinen Pflichtteil gesetzt wird. Eine weitere Möglichkeit kann sein, schon zu Lebzeiten, Teile seines Vermögens zu übertragen. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Lassen Sie das von Ihnen zu DDR-Zeiten errichtete Testament von einem Fachmann überprüfen. Eine umfassende Nachlassberatung vermeidet unliebsame Überraschungen.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de